

Courtagezusage für Makler

für Firma, Name, Vorname _____

Anschrift _____

DIHK-Registernummer _____

im folgenden „Makler“ genannt

durch die
Allianz Private Krankenversicherungs-AG
im folgenden „APKV“ genannt.

§ 1 Vergütungen

(1) Für die Vermittlung von Verträgen nach den Tarifen und Bedingungen der in der Anlage/den Anlagen benannten Gesellschaft erhält der Makler die in dieser Anlage/diesen Anlagen festgelegten Vergütungen.

(2) Die Vergütungen werden grundsätzlich mit der Annahme der vom Makler eingereichten Anträge durch die APKV gutgeschrieben, soweit in der Anlage/den Anlagen keine andere Regelung vorgesehen ist.

(3) Die APKV behält sich allerdings in begründeten Einzelfällen (z. B. bei nach den Erfahrungen der Allianz Private besonders stornogefährdetem Geschäft) vor, die Vergütungen erst dann gutzuschreiben, wenn und soweit der Kunde den Beitrag, aus der sich die Vergütung berechnet, gezahlt hat.

(4) Die APKV hat gegen den Makler einen Rückforderungsanspruch auf die gezahlten Vergütungen, sobald und soweit feststeht, dass die Beiträge, aus denen die Vergütungen berechnet werden, vom Kunden nicht bezahlt oder diesem aus irgendeinem Grund zurückerstattet werden müssen. Der Makler wird Schuldsalden unverzüglich ausgleichen. Der Rückforderungsanspruch bleibt auch im Fall des Widerrufs dieser Zusage bestehen. Der Makler hat keinen Vergütungsanspruch bzw. ein Rückforderungsanspruch bleibt bestehen, wenn die APKV aus irgendwelchen Gründen von

Beitragsklagen gegen Versicherungsnehmer absieht. Rückforderungsansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Waren andere Vermittler ebenfalls an der Vermittlung eines Vertrages beteiligt, so wird die Provision nur einmal und gegebenenfalls anteilig nach billigem Ermessen der APKV (§ 315 BGB) an die jeweils beteiligten Vermittler gezahlt.

§ 2 Datenschutz

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Einzelheiten zum Datenschutz sind unter www.allianz.de/Datenschutz einsehbar.

§ 3 Widerruf der Zusage

Diese Zusage kann von der APKV jederzeit schriftlich widerrufen oder durch eine neue Zusage ersetzt werden.

Bestandteile dieser Courtagezusage werden folgende Anlagen:

Anlage KV	V2-58-335Z0
Allgemeine Courtagebestimmungen KV	V2-58-332V0
Besondere Courtagebestimmungen KV	V2-58-310Z0
Vergütungssonderregelung bKV	V2-58-709Z0
Bestandspflegecourtagezusage KV und Übersicht „Pflegecourtage“	V2-58-706Z0
Nachtrag zur Umsetzung des Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten	

Allianz Private Krankenversicherungs-AG

Ort, Datum _____
